



Amtsblatt

für die Stadt Salzburg

Nummer 15

Salzgitter, den 29. Juli 2010

37. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
87 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Est 1, 1. Änderung für SZ-Engelsteden „Engelsteden Nord“	142	90 Fälligkeitstermine im August 2010 für Abgaben (Steuern und Gebühren)	148
88 Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Bad 114 für Salzgitter-Bad „Südlich Hinter dem Salze/Bergstraße“	144	91 Bekanntmachung des Landkreises Peine; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	148
89 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Ringelheim	146	92 Planfeststellungsverfahren für die Errichtung eines Verbindungsgleises zwischen den Gleisstreckenabschnitten C und G der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH am Standort Salzgitter in der Gem. Beddingen	149

Amtliche Bekanntmachung

87

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung; Bebauungsplan Est 1, 1. Änderung für SZ-Engelsteden „Engelsteden Nord“

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

Bebauungsplan Est 1, 1. Änderung für Salzgitter-Engelsteden „Engelsteden Nord“ vom 06. August 2010 bis 20. August 2010

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebensteden,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag 9 - 12 Uhr

Donnerstag zusätzlich 14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die standortverträgliche Nachnutzung des aufgegebenen Kfz-Handels sowie die Vermeidung städtebaulicher Fehlentwicklungen. Entsprechend der Zielsetzung des Einzelhandelsentwicklungskonzepts für das Oberzentrum Salzgitter sollen für das Plangebiet großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten ausgeschlossen werden. Ob dieser Standort für nahversorgungsrelevanten Einzelhandel geeignet ist, wird im Rahmen des Planverfahrens zu prüfen sein. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zur Wohnbebauung ist der Standort für Vergnügungsstätten (Spielhallen, Diskotheken, etc.) nicht geeignet. Diese Nutzungen sollen im Plangebiet ausgeschlossen werden.

Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

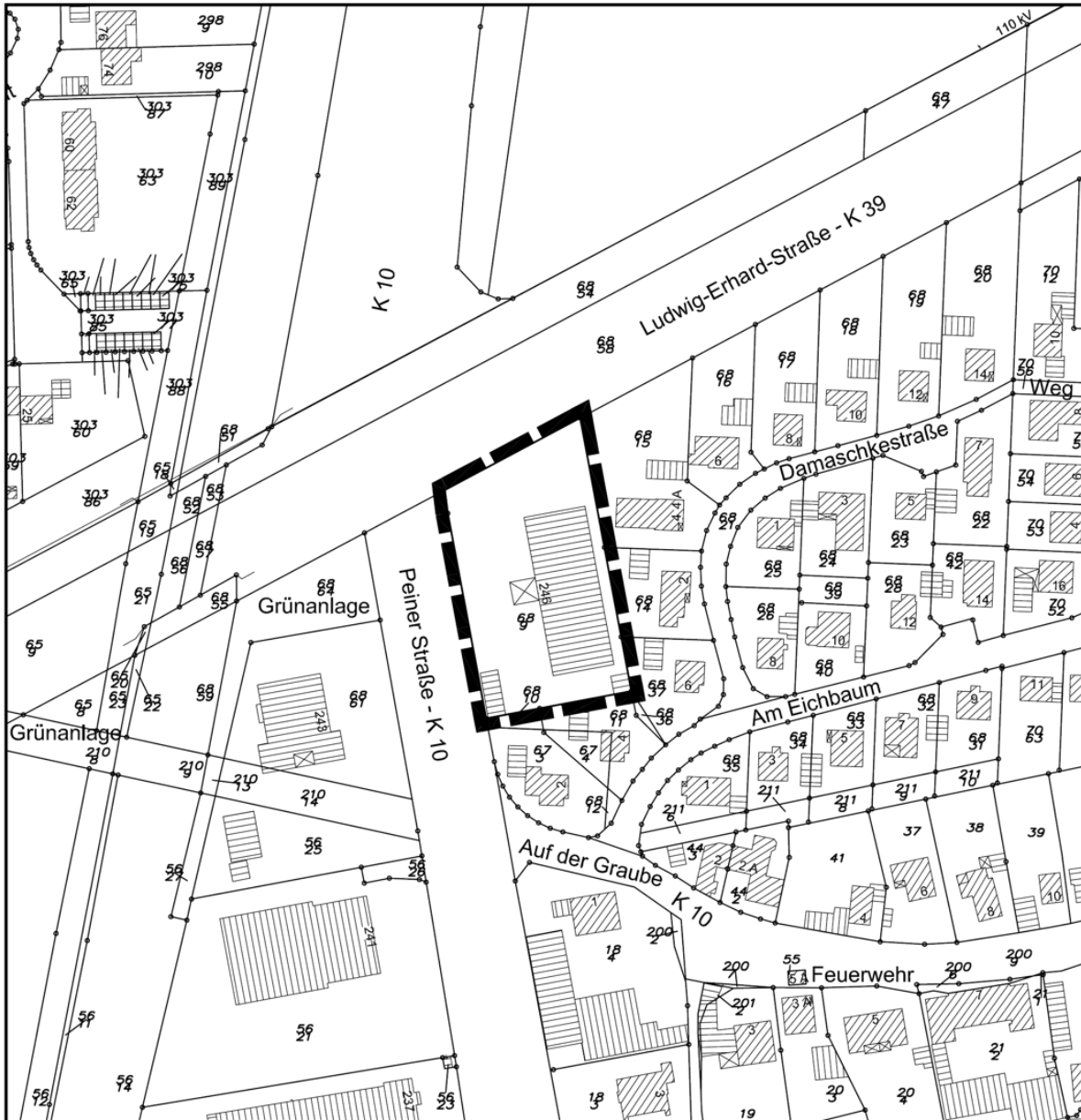
Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,

Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 910 oder 923

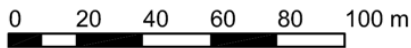
Telefon-Nr. 839 – 3524 oder – 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
 Bebauungsplans Est 1, 1. Änderung
 für SZ-Engelstedt "Engelstedt Nord"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
 Bauordnung und Denkmalschutz
 - Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Est 1, 1. Änderung
 für Salzgitter-Engelstedt
 "Engelstedt Nord"

88**Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung;
Bebauungsplan Bad 114 für Salzgitter-Bad „Südlich Hinter dem Salze/Bergstraße“**

Zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) liegen die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung für den

**Bebauungsplan Bad 114 für Salzgitter-Bad „Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße“
vom 06.08. bis 20.08.2010**

im Rathaus der Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8, SZ-Lebenstedt,
9. Obergeschoss, Haupttreppenhaus, in den Zeiten:

Montag - Freitag	9 - 12 Uhr
Donnerstag zusätzlich	14 - 18 Uhr

öffentlich aus.

Der räumliche Geltungsbereich der Planmaßnahme ist aus dem zugleich veröffentlichten Planausschnitt zu ersehen.

Das Ziel der Planung ist die Festsetzung eines Mischgebietes mit ausreichend dimensionierter überbaubarer Grundstücksfläche zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung eines Hotels.

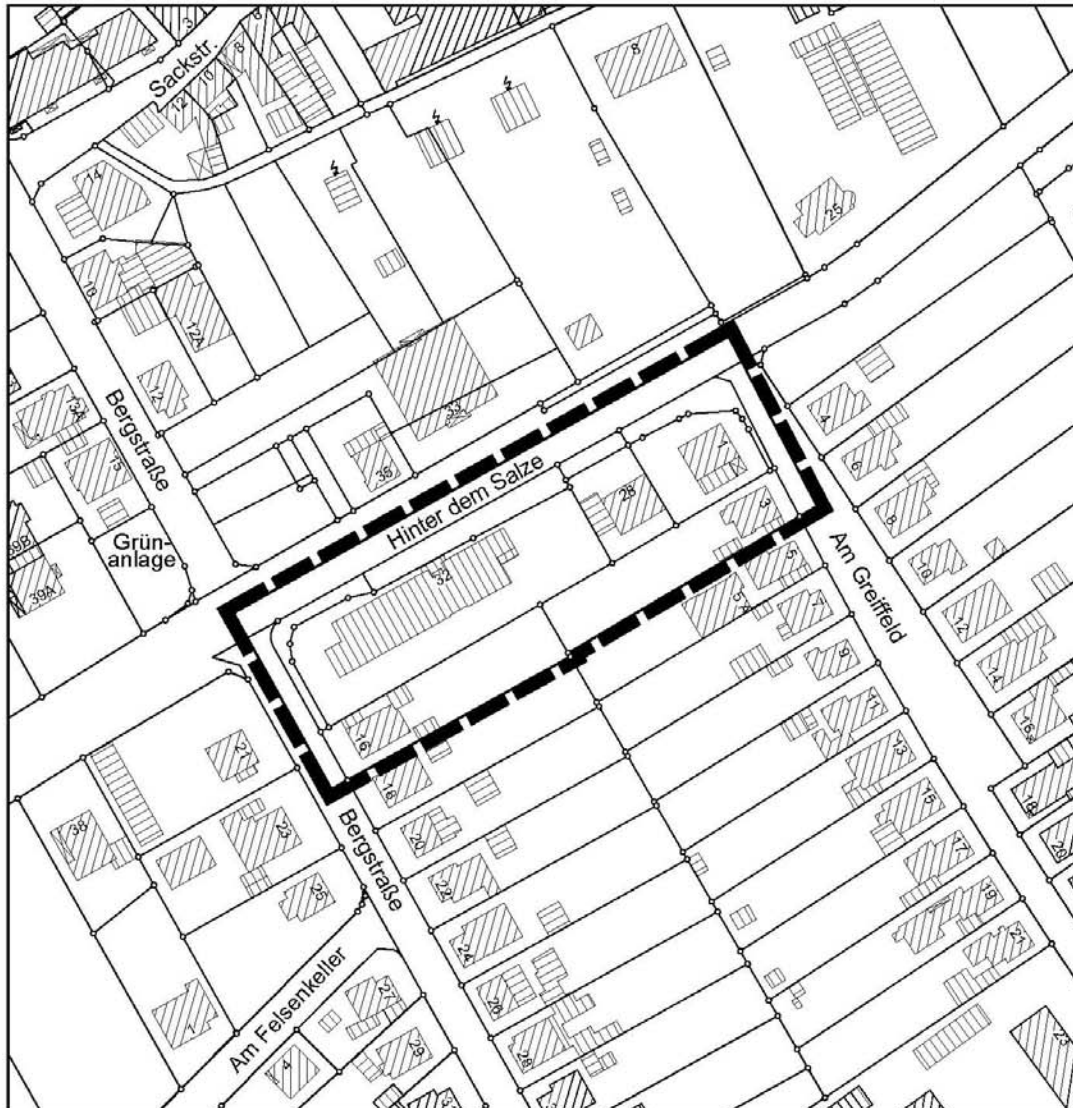
Gemäß § 3 Abs.1 BauGB soll die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig an der Planung beteiligt werden. Es besteht die Möglichkeit, sich im Rahmen dieser frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke dieser Planungen zu informieren. Gleichzeitig besteht die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auskünfte zur Planung erhalten Sie in der o.g. Zeit oder nach telefonischer Vereinbarung auch zu anderen Zeiten im Fachgebiet Stadtplanung der Stadt Salzgitter,

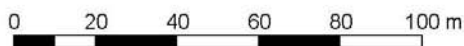
Rathaus, 9. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 915 oder 923

Telefon-Nr. 839 – 3536 oder 4061

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des
Bebauungsplans Bad 114
für SZ-Bad "Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße"



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt,
Bauplanung und Denkmalschutz
- Fachgebiet Stadtplanung -

Bebauungsplan Bad 114
für Salzgitter-Bad
"Südlich Hinter dem Salze / Bergstraße"

89**3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter für SZ-Ringelheim**

Der Rat der Stadt Salzgitter hat am 24.02.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Rhg 5, 1. Änderung für SZ-Ringelheim „Im Winkel“ als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB erstellt.

Der Flächennutzungsplan wurde gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung dem o. g. Bebauungsplan angepasst. Mit dieser Bekanntmachung wird die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Salzgitter wirksam. Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes werden in dem von der 3. Berichtigung überdeckten Bereich aufgehoben und anstelle einer gemischten Baufläche (M) wird künftig eine Wohnbaufläche (W) dargestellt.

Der Geltungsbereich der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist in dem abgedruckten Lageplan eingetragen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Salzgitter unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Der vorgenannte Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

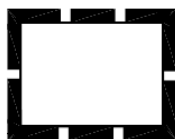
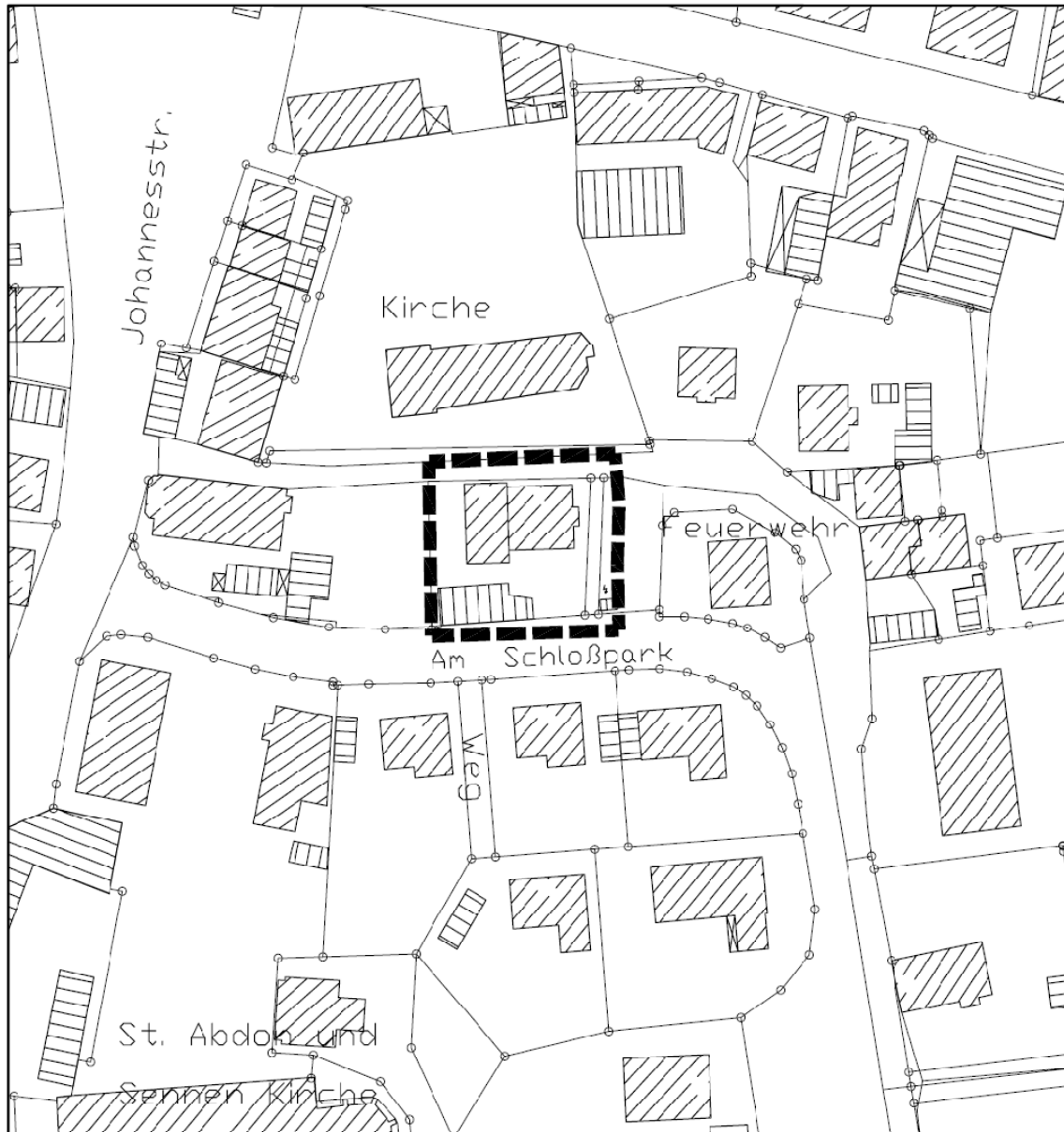
Die 3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird vom Tage der Bekanntmachung an dauernd zur Einsichtnahme im Fachgebiet Stadtplanung, Rathaus, SZ-Lebenstedt, bereitgehalten.

Bei den angegebenen Vorschriften des Baugesetzbuches handelt es sich um die Vorschriften des Baugesetzbuches in der zuletzt gültigen Fassung.

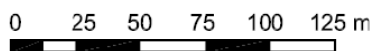
Salzgitter, am 09.07.2010

Stadt Salzgitter

gez. i. V. Dworog
Erster Stadtrat



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der
3. Berichtigung des Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Ringelheim



Stadt Salzgitter

Fachdienst Stadtplanung, Umwelt, Bauordnung
und Denkmalschutz

- Fachgebiet Stadtplanung -

3. Berichtigung des
Flächennutzungsplanes
für Salzgitter-Ringelheim

90

Fälligkeitstermine im August 2010 für Abgaben (Steuern und Gebühren)

Die Stadtkasse Salzgitter macht die Abgabepflichtigen auf die nachstehenden Fälligkeitstermine aufmerksam und bittet gleichzeitig, die Abgabebeträge bis zum Tage der Fälligkeit durch Überweisung auf eines ihrer Postgiro- oder Bankkonten zu begleichen:

1. Abgaben lt. Bescheid des Fachdienstes Haushalt und Finanzen		
a) Grundsteuer A	Juli – September	fällig 15.08.2010
b) Grundsteuer B	Juli – September	fällig 15.08.2010
c) Straßenreinigungsgebühr	Juli – September	fällig 15.08.2010
d) Hundesteuer	Juli – September	fällig 15.08.2010
2. Gewerbesteuvorauszahlung	Juli – September	fällig 15.08.2010

Das Team Steuern weist daraufhin, dass nur die Steuerpflichtigen, bei denen eine Änderung eingetreten ist, einen neuen Jahresbescheid für die Steuern erhalten. Für alle anderen gilt die Festsetzung im letzten Steuerbescheid.

3. Abfallentsorgungsgebühren		
lt. Bescheid des Städtischen Regiebetriebes	Juli – September	fällig 15.08.2010

Das gilt nicht für die Abgabepflichtigen, die der Stadtkasse eine Einzugsermächtigung zur Abbuchung im Lastschriftinzugsverfahren erteilt haben.

91

Bekanntmachung des Landkreises Peine; Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Landkreis Peine
Der Landrat
21-27-15/2009



Bekanntmachung

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes – Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Christoph Gerecke, Rittergutsweg 8, 38239 Salzgitter - Üfingen
Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Masthähnchenanlage mit 84.800 Tieren in der Gemeinde Vechelde, Gemarkung Alvesse

Der Erörterungstermin findet am 16.08.2010 um 10.00 Uhr im Bürgerzentrum der Gemeinde Vechelde, Hildesheimer Str. 5, 38159 Vechelde, statt. Bei Bedarf wird die Erörterung bereits an den darauffolgenden Werktagen zur gleichen Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Sollte der Erörterungstermin nicht bis Mittwoch abgeschlossen sein, findet der Erörterungstermin am 19.08.2010 beim Landkreis Peine, Burgstr. 1, 31224 Peine im Großen Sitzungssaal, ebenfalls um 10.00 Uhr statt.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Fernbleiben der Einwender erörtert.

Peine, den 14.07.2010

Landkreis Peine
Der Landrat
Im Auftrage

Raeder

92

Planfeststellungsverfahren für die Errichtung eines Verbindungsgleises zwischen den Gleisstreckenabschnitten C und G der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH am Standort Salzgitter in der Gem. Beddingen

I.

Die Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter GmbH hat für das o. g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover beantragt.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen liegen in der Zeit vom **30.07.2010** bis zum **30.08.2010** einschließlich bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, Zimmer 730, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, 38226 Salzgitter, **während der Dienststunden**

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsicht aus.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Änderung berührt werden, kann gem. § 73 Abs. 4 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **13.09.2010** einschließlich, bei der Stadt Salzgitter, Fachdienst Tiefbau und Verkehr, Joachim-Campe-Str. 6 - 8, 38226 Salzgitter

oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 33 (Planfeststellungsbehörde), Sophienstr.5, 38304 Wolfenbüttel Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Einwendungen sind nach Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist ausgeschlossen (§ 18a Nr.7 Satz 2 AEG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG).

Gem. § 18a Nr. 2 S. 2 AEG erfolgt durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 VwVfG auch die Benachrichtigung der nach landesrechtlichen Vorschriften im Rahmen des § 63 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Vereine sowie sonstigen Vereinigungen, soweit diese sich für den Umweltschutz einsetzen und nach in anderen gesetzlichen Vorschriften zur Einlegung von Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten vorgesehenen Verfahren anerkannt sind (Vereinigungen). Die Vereinigungen haben Gelegenheit, bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist zu dem Plan Stellung zu nehmen.

Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen gegen den Plan sind gem. § 18a Nr. 3 und 7 AEG i.V.m. § 73 Abs. 4 VwVfG ebenfalls nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/Unterzeichner als Vertreterin/Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Einwendungen genannt werden. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Einwendungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

Soweit nicht ortsansässige Grundstückseigentümer/innen durch das Vorhaben betroffen sind, werden die Mieter/innen, Pächter/innen oder Verwalter/innen gebeten, die Eigentümer/innen der Grundstücke von der geplanten Maßnahme zu unterrichten.

(2) Fristgerecht erhobene Einwendungen und Stellungnahmen können in einem Termin erörtert werden, der ggf. noch ortsüblich bekannt gemacht wird.

Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen oder Stellungnahmen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr

als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 18a Nr. 3 AEG, § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin ist die Vertretung durch einen Bevollmächtigten möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Auf eine Erörterung kann verzichtet werden (§ 18a Nr. 5 S. 1 AEG).

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) **Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.**

(5) Über die Zulässigkeit des Verfahrens und die Einwendungen bzw. Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwenderinnen/ Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

(6) Die Nr. 1, 2, 3 und 5 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) entsprechend. Für das o.a. Bauvorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a UVPG).

III.

Mit dem Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den von dem Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).